

Rechtskulturelle Aspekte der Effektivität des Rechts der Europäischen Gemeinschaft

Guibentif, Pierre

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Guibentif, P. (1989). Rechtskulturelle Aspekte der Effektivität des Rechts der Europäischen Gemeinschaft. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 297-299). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147478>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

immer man diese zu messen in der Lage sein mag. Auffallend ist, dass im materiellen Recht, das den Gegenstand der meisten rechtsvergleichenden Arbeiten bildet, der Prozess der Angleichung von nationalen Rechtskulturen am weitesten gediehen ist. Schliesslich haben gleich entwickelte Industriegesellschaften, post-industrielle oder vorindustrielle Gesellschaften gleichartige Regelungsbedürfnisse. Ob und wie diese Regelungen jedoch institutionell durchgesetzt werden, und auch wie weit sie sich dabei der Rechtsform bedienen oder aber anderer Regelungsinstitutionen, ist kulturell sehr variantenreich. Der Vergleich des Zivilrechts der Niederlande mit dem der Bundesrepublik Deutschland ist insofern besonders lehrreich, als im materiellen Recht ebenso wie in der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichte grosse Übereinkünfte bestehen, die rechtshistorisch auf weitgehende Transferenzen im Laufe der Kodifikationen der Gesetzbücher zurückgehen. Die Unterschiede in der Handhabung durch die Gerichte, das Ausmass der dogmatischen Spezialisierung jedoch sind beachtlich gross - im Vergleich zu der Bundesrepublik Deutschland erscheinen die Niederlande nicht minder regel-freudig, jedoch eher bereit, ihre vielen Regeln flexibel zu handhaben. Selbst Rechtsregeln sind unterhandelbar, was sich gelegentlich schon in der Rechtssprache andeutet, gelegentlich auch in den Erwartungen der Rechtsuchenden, aber erst recht erkennbar wird, wenn man analysiert, wie die Rechtsinstanzen mit ihnen umgehen. "Rechtsprechung" in der deutschen Tradition ist stärker an Konsistenz und Erwartungssicherheit orientiert, in den Niederlanden ist sie stärker orientiert am Judiz. "Equity" ist das englische Wort für die allgemeinen Rechtsbegriffe "behoorlijk" oder "redelijk" im Niederländischen - im Deutschen sind alle dies Begriffe mit "recht und billig" so gut es geht, aber damit auch unzureichend wiedergegeben.

¹ Vgl. Friedman, *The Legal System*, N.Y. 1975.

² In *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6 (1985), 2 S.254 ff. (Ein Schwerpunktheft, das sich insgesamt dem Thema "Rechtskultur" im hier festgelegten Sinn widmet. Vgl. auch die weitere Diskussion in *ZRSoz* 7, 1987.)

Rechtskulturelle Aspekte der Effektivität des Rechts der Europäischen Gemeinschaft

Pierre Guibentif (Lissabon)

Dem Vortrag liegt ein sozusagen materieller Begriff der Rechtskultur zugrunde: diese wird definiert als die Gesamtheit gesellschaftlicher Einrichtungen, die die Reproduktion des zur Rechtsanwendung nötigen Rechtswissens gewährleistet. Also nicht nur das System der Ausbildungs- und Forschungsstellen, sondern auch alle übrigen institutionalisierten Zugangsmöglichkeiten zum bestehenden Rechtsstoff (Bibliotheken, Karteien, Kommentare usw.), die anderen Orte des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Komponenten des Rechtsstabes

(wissenschaftliche Zeitschriften, Vereine usw.), sowie die sozialen Schnittstellen zwischen Rechtssetzung und -anwendung einerseits und Öffentlichkeit andererseits (Medien, Einrichtungen der Publizität und der Volksvertretung usw.).

In diesem Sinne verstanden bildet die Rechtskultur auf nationaler Ebene einen Faktor der Durchsetzung des Universalisierungsanspruchs des nationalen Rechts; auf internationaler Ebene betrachtet hingegen einen Faktor der Behauptung von nationalen Rechtspartikularismen. So darf insbesondere im Bereich des europäischen Integrationsprozesses von einer Dialektik zwischen Reproduktion der nationalen Rechtskulturen und Implementationsbestrebungen des Gemeinschaftsrechts gesprochen werden. Einerseits gehören die nationalen Rechtskulturen zu den Bedingungen der Effektivität des Europarechts, andererseits wird die Implementation des Europarechts die künftige Entwicklung der nationalen Rechtskulturen mitbestimmen. Ziel der vorgestellten Forschung ist es, auf der Grundlage eines besonderen Falles, Portugal, diese allgemeinen Hypothesen zu einem differenzierten Modell weiterzuentwickeln.

Die portugiesische Rechtskultur weist insbesondere folgende Merkmale auf: der Aufbau von griffigen Zugangsmöglichkeiten zum bestehenden Rechtsstoff steht noch in der Anfangsphase; die Verarbeitung dieses Rechtsstoffs ist durch die Knappheit der den Ausbildungs- und Forschungsstellen zur Verfügung stehenden Mitteln erschwert; ausserhalb der klassischen Kerngebiete stützt sich die Rechtsdogmatik stark auf ausländische Literatur, was zur Weiterung der Distanz zwischen der Sphäre der Begriffsbildung einerseits, und der Praxis der Juristen und den Erfahrungen der Benutzer andererseits beiträgt; die körperschaftlichen Strukturen, sowie das Spektrum der berufsinternen periodischen Veröffentlichungen deuten auf eine Dominanz der sektoriellen Identitäten (Anwälte, Staatsanwälte, Richter, Akademiker usw.) gegenüber einer kaum konsistenten gemeinsamen Juristenidentität hin; die externen Beziehungen des Rechtsstabes sind durch die quasi-Monopolstellung des Staatsapparates gekennzeichnet, dessen Bedürfnisse eine fast ausschliessliche Rolle bei der Entwicklung des Rechtswissens spielen; die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Rechtsanwendungsinstanzen werden auf verschiedene Weise stark noch von der nahen Vergangenheit (Salazarismus und Nelkenrevolution) belastet.

Dieser Zustand der portugiesischen Rechtskultur wirkt sich notwendigerweise auf die Implementation der europäischen Rechtsnormen aus. So dürften zum Beispiel sektorielle Schwächen der nationalen Rechtskultur, hauptsächlich in hochspezialisierten Bereichen des Wirtschafts- und Sozialrechts, nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten verursachen. Weiter könnte die Beschaffenheit der Beziehungen zwischen Rechtsstab und Öffentlichkeit die Inkongruenz zwischen der Lebenswelt grosser Teile der Bevölkerung einerseits, und der zu einem guten Teil von den "Euro-Juristen" getragenen europäischen Integrationsdynamik verschärfen.

Umgekehrt sind die Auswirkungen der Verarbeitung und Durchsetzung des Europarechts auf die künftige Entwicklung der portugiesischen Rechtskultur

schwer abzusehen. Es fragt sich insbesondere, ob sie für die Bestrebungen, die portugiesische Rechtskultur zu revitalisieren, eine zusätzliche Hürde darstellen werden, oder ob sie, im Gegenteil, u.a. im Zuge der Koordinationsarbeiten in verschiedenen Rechtsbereichen, das Bewusstsein der Einheit und der Eigenheiten des portugiesischen Rechts stärken und damit dazu beitragen werden, die nationalen Rechtskulturen zu fördern.

Lokale Rechtskulturen. Die Justizlandschaft ein Flickenteppich

Margret Rottleuthner-Lutter / Hubert Rottleuthner (Berlin)

Unter dem Stichwort der lokalen Rechtskulturen möchten wir einige Ergebnisse vorstellen, die aus zwei verschiedenen Forschungsprojekten stammen, die aber dasselbe rechtssoziologische Phänomen betreffen, nämlich regionale Unterschiede in der Justizpraxis.

Das erste Forschungsprojekt befasst sich mit den Gründen und Ursachen von Ehescheidungen. Diese Scheidungsstudie wird vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziert. Das Scheidungsprojekt gliedert sich in zwei Teile: Eine Befragung und eine Gerichtsaktenanalyse. Die Befragung leitet Frau Prof. Dr. NAVE-HERZ am Institut Frau und Gesellschaft in Hannover; eine Gerichtsaktenanalyse wird in Berlin an der Freien Universität von Frau Prof. Dr. LIMBACH und Dr. ROTTLEUTHNER-LUTTER durchgeführt. Wir gehen hier nur auf diese Gerichtsaktenanalyse bzw. auf die Vorarbeiten dazu näher ein. Das andere Forschungsprojekt bezieht sich auf das Verhältnis von Einzelrichterentscheidungen und Kammerentscheidungen in der Zivilgerichtsbarkeit. Es handelt sich um einen Forschungsauftrag des Bundesjustizministers und des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gerichtsaktenanalyse des ersten Projekts bezieht sich nicht auf Scheidungsprozesse allgemein, sondern auf einen ganz bestimmten Prozesstyp: auf sog. *Härtescheidungen* nach § 1565 Abs. 2 BGB. Will man/frau sich vor Ablauf der einjährigen Trennungsfrist scheiden lassen, so ist dem Gericht gegenüber darzulegen, dass ein weiteres Festhalten an der Ehe eine "unzumutbare Härte" darstellt. Die unzumutbare Härte muss durch die Eigenschaften, Handlungen oder Unterlassungen des Ehepartners begründet sein. Gemeint sind extreme Formen ehelichen Fehlverhaltens, wie z.B. körperliche Misshandlungen des Ehepartners oder der Kinder, Alkoholismus, Verstöße gegen die eheliche Treue usw. Das bedeutet, dass bei Härtescheidungen - ähnlich wie im alten Scheidungsrecht vor 1977 - vor Gericht doch wieder die viel zitierte "schmutzige Wäsche" gewaschen werden muss.

Zunächst war die Frage zu klären, wie häufig denn solche Scheidungsfälle überhaupt vorkommen. Es ergab sich, dass die "Härtequoten" (d.h. prozentualer Anteil der Härtescheidungen an allen Scheidungen) stark zwischen den 19 Oberlandesgerichtsbezirken der BRD differieren. In einigen Bezirken liegt die Härtequote (1983) unter 1%, in anderen erreicht sie dagegen Werte bis zu 20%. Diese